

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam, 21. September 1911.

No. 39.

Inhalt: Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande. — Veterinär-Polizeiliche Kontrolle bei Einfuhr von Haustieren. — Wildreservat im südlichen Teil der Kataui-Steppe. — Verkauf von Pombe in Umbulu. — Küstenfieber in Boma la ngombe. — Amtsbereich des Distriktskommissars in Mombo. — Postagentur in Soga. —

Verordnung

betreffend die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande.

Auf Grund des § 15 Absatz 3 des Schutzgebietgesetzes Reichs-Gesetzblatt 1900 Seite 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Deutsches Kolonialblatt Seite 509) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Einfuhr von Haustieren unterliegt der veterinärpolizeilichen Kontrolle, die an den durch Bekanntmachung des Gouverneurs bezeichneten Plätzen ausgeübt wird. Tiere, die für andere Plätze bestimmt sind, müssen vor ihrer Einfuhr die bekannt gegebene Kontrollstation zum Zwecke der Untersuchung passieren. Der Zollbehörde des Einfuhrortes oder der örtlichen Verwaltungsbehörde ist über die stattgefundene Untersuchung eine amtliche Bescheinigung vorzulegen.

Auf Antrag des Einführenden kann der Gouverneur anordnen, dass die Untersuchung der Tiere an einem anderen als vorschehend angeführten Orte oder dass Einfuhr ohne Untersuchung erfolgt, wenn die nötige Gewähr gegeben ist, dass die einzuführenden Tiere gesund sind.

§ 2.

Bei der Einfuhr sind die Haustiere vor der Zollabfertigung auf dem Fahrzeug oder im Zollbezirk von dem beamteten Tierarzt oder dessen Stellvertreter zu untersuchen. Diese sind befugt:

a) vor der Zollabfertigung Tiere, die an einer Seuche leiden oder den Verdacht auf eine solche erwecken, von der Einfuhr auszuschließen oder, wenn der Einführende die Wiederausfuhr verweigert, sie töten und dann ganz oder teilweise unschädlich machen zu lassen oder zwecks Verbrauchs unter geeigneten Vorsichtsmaßnahmen frei zu geben;

b) vor der Zollabfertigung Waschungen der Tiere mit keim- und schmarotzertötenden Mitteln anzuordnen;

c) nach der Zollabfertigung Tiere einer Beobachtung (Quarantäne) bis zu zwei Monaten in abgesonderten, vom Untersuchenden zu bestimmenden Ställen zu unterziehen, die zur Erkennung von Seuchen geeigneten Massnahmen bei den Tieren anzuwenden und, falls eine Seuche erkannt oder ein Verdacht auf eine solche nicht beseitigt wird, ihre Wiederausfuhr zu gestatten oder die Tiere töten zu lassen und dann wie im Falle zu a) zu verfahren.

§ 3.

Die Haltung der Tiere bis zur Erledigung der Untersuchung und der Zollabfertigung sowie während der Beobachtung geschieht auf Gefahr des Besitzers. Dieser hat für Kosten, die durch Stallhaltung, Fütterung und Pflege sowie durch Waschungen und Anwendung von Massnahmen zur Erkennung der Seuche entstehen, aufzukommen.

§ 4.

Beschwerden gegen Anordnungen, die auf Grund des § 2 erfolgen, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5.

Für die auf Grund dieser Verordnung getöteten und ganz oder teilweise unschädlich gemachten Tiere wird eine Entschädigung nicht gezahlt; für die nach geschlossener Beobachtung zurückgewiesenen Tiere ist die Wiederausfuhr zollfrei.

§ 6.

Als Haustiere im Sinne dieser Verordnung gelten: Rinder, Wasserbüffel, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Kamele, Schweine, Hunde, Katzen.

§ 7.

Als Seuchen im Sinne dieser Verordnung gelten Rinderpest, Milzbrand, Rauhbrand, Lungenseuche der Rinder, Maul- und Klauenseuche, Rotz, ansteckende Lymphgefässentzündung (afrikanischer Wurm) der Einhufer, Tuberkulose, Schafpocken, Tollwut, Lungen- und Brustfellentzündung der Ziegen, Küstefieber, das ansteckende Katarrhfieber der Rinder, Surrah und andere durch Trypanosomen hervorgerufene Krankheiten.

§ 8.

Die in den §§ 5 und 7 enthaltenen Verzeichnisse der Tierarten und Seuchen werden nötigenfalls durch Bekanntmachung des Gouverneurs geändert oder ergänzt; ebenso wird gegebenenfalls die Einfuhr von Haustieren aus bestimmten Ländern verboten oder nur unter besonderen Bedingungen gestattet werden.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen Anordnungen, die auf Grund dieser Verordnung ergehen, werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe vorwirkt, mit Geldstrafe bis zu 3000 Rupien, mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Auf die Geldstrafe kann auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werden. Gegen Eingeborene und die ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1886 — Deutsches Kolonialblatt 1896 No. 9 Seite 241 — zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1911 in Kraft. Am gleichen Tage wird die Verordnung, betreffend Vieheinfuhr vom 10. April 1899 — Deutsches Kolonialblatt 1899 No. 12 Seite 393 — aufgehoben.

Daressalam, den 18. September 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 19265/11. V.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande vom 18. September 1911 (Amtlicher Anzeiger No. 39 vom 20. September 1911 J. No. 19265/11 V.) wird angeordnet, dass die veterinärpolizeiliche Kontrolle in Daressalam, Tanga und Muans stattzufinden hat.

Sofern der beamtete Tierarzt nicht zugegen ist, erfolgt die Kontrolle in Daressalam durch den Leiter des Laboratoriums,

in Tanga durch einen Arzt des Gouvernementskrankenhauses und in Muansa durch den dort stationierten Sanitätsaffizier oder Regierungsarzt.

Daressalam, den 18. September 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 19265/11. V.

Bekanntmachung.

Gemäss § 13 der Jagdverordnung vom 5. November 1908 (Amtlicher Anzeiger No. 23/1908) wird das nachstehend in seinen Grenzen näher bezeichnete Gebiet im südlichen Teil der Katsui-Steppe (Sultanat Ngoma ya rufu) zum Verwaltungsbereich der Bezirksnebenstelle Bismarckburg gehörig, hiermit zum Wildreservat erklärt.

Das Gebiet wird durch gedachte Linien begrenzt, die durch folgende Geländemerkmale bestimmt sind:

Im Norden: Durchbruchstelle des Mkambaflusses im Randgebirge der Katsui-Steppe unweit der Ortschaft Mkamba, Gipfel des Njamba-Berges;

im Osten: Njamba-Gipfel, Ostseite des Galukilo-Berges, Gipfel des Gongwe-Berges, Ostrand des Njada-Sumpfes bis zu diesem Süden;

im Süden: Süden des Nyada-Sumpfes, Gipfel des Mbusi-Berges;

im Westen: Gipfel des Mbusi-Berges, oberer Rand des Randgebirges bis zum Durchbruch des Mkambaflusses.

(Zu vergleichen Sektionskarten D. 2. Karema und E. 2. Bismarckburg.)

Vorstehendes Wildreservat erhält in Artikel 3 der Ausführungsbestimmungen zur Jagdverordnung vom 5. November 1908. (Amtlicher Anzeiger No. 23/1908) die Ziffer 14 Bezirk Udjidji.

Daressalam, den 19. September 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 17348/11. VIII/F.

Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietesgesetzes vom 10. IX. 1900 (Kol. Bl. S. 699. L. G. S. 186) und der Reichskanzler-Verfügung vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509. L. G. Nachtr. II S. 44) wird verordnet was folgt:

§ 1.

In dem Orte Umbulu unterliegt der Verkauf von Eingeborenenbier (Pombe) der Genehmigung der lokalen Verwaltungsbehörde.

§ 2.

Die Erlaubnis zum Verkauf wird für eine bestimmte Person erteilt. Für den Erlaubnisschein sind für jeden Kalendermonat fünf Rp. pränumerando an die Bezirkskasse in Moschi durch den Militärposten Iraku zu entrichten oder für den Verkauf des Erzeugnisses eines einzelnen Branaktes zwei Rp. nach Wahl des Verkäufers.

§ 3.

Das Eingeborenenbier, das von dem Brauer selbst genossen zur Bewirtung seiner Gäste verwendet wird, oder als Ehrengabe dem Häuptling zusteht, darf ohne besondere Erlaubnis gebraut werden und unterliegt der Besteuerung nicht.

§ 4.

Wer ohne Erlaubnis Eingeborenenbier verkauft, hat im ersten Uebertretungsfalle das Vierfache der Steuer für einen Monat zu zahlen. Aus diesen Strafgeldern können Prämien an den Anzeigenden gezahlt werden. Im Wiederholungsfalle werden bestraft:

a. Eingeborene: nach Massgabe der Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241. L. G. S. 217).

b. Nichtingeborene: mit Geldstrafe von 20 bis 100 Rp. an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibbarkeit für je 5 bis 20 Rp. ein Tag Haft tritt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1911 in Kraft.
Daressalam, den 13. September 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 17822/11 II. A.

Bekanntmachung.

Unter den Rindern des Abessiniers Said Mai in Boma la ngombe (Bezirk Moschi) ist das Küstenfieber ausgebrochen.

Auf Grund der Verordnung, betreffend Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910 (Amtlicher Anzeiger No. 41) ist über die betreffende Rinderherde und über die von ihr betreute Weide die Sperre verhängt worden.

Daressalam, den 16. September 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 18817/11. V.

Bekanntmachung.

Der Amtsbezirk des Distriktskommissars in Mombo wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1911 ab auf den Teil des Bezirkes Pangani ausgedehnt, welcher der Bezirksnebenstelle Handeni unterstellt ist (westliches Uzegua und Unguu).

Daressalam, den 18. September 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 18077/11. II. A.

Bekanntmachung.

In Soga ist am 31. August eine Postagentur eingerichtet worden, die von einem Bahnangestellten (Goanesen) verwaltet wird.

Die neue Postagentur befasst sich mit dem Verkauf von Postwertzeichen, mit der Annahme und Ausgabe gewöhnlicher und eingeschriebener Briefsendungen, mit der Wahrnehmung des Paketdienstes innerhalb des Schutzgebiets sowie mit der Wahrnehmung des Postanweisungsverkehrs innerhalb des Schutzgebiets und mit Deutschland.

gez. Rothe

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 13. September 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 18577. 11 II. A.